

Tätigkeit im Vorstande des Verlegervereins und vor allem im Vorstande des Börsenvereins hat er sich durch sein klares Urteil und seine in allen Fällen streng gerechte Denkweise dauernde Verdienste um unsern Stand erworben.

Am 13. September erlag einem langjährigen schweren Leiden Herr Franz Jnderwiesen in Bingen.

Auch in Herrn Wilhelm Solinus, Düren, der das hohe Alter von 78 Jahren erreichte, verloren wir am 22. September einen Kollegen, der sich durch seine unseren Berufsinteressen stets erwiesene Treue ein dankbares Andenken bei uns gesichert hat.

In der Nacht zum 31. Oktober 1907 starb nach längerem Leiden im Alter von 69 Jahren Herr Hermann Krumm senior in Remscheid. Ein ernster Arbeit gewidmetes Leben hat mit dem Tode des Dahingegangenen seinen Abschluß gefunden. Von allen, die ihn näher kannten, wird dem durch große Herzensgüte und Rechtsschaffenheit ausgezeichneten Manne ein treues Andenken bewahrt bleiben.

Zur Ehrung der uns teuren Verstorbenen bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen erheben zu wollen.

Die im vergangenen Jahre vorgebrachten Beschwerden über Satzungsverletzungen konnten zumeist, da es sich zum Teil um Versehen, zum Teil um erstmalige Verstöße handelte, durch Verwarnungen erledigt werden. Nur in einem Falle, in welchem eine wiederholte und absichtliche Übertretung unverkennbar war, haben wir die Stellung einer bei dem Börsenvereins-Vorstand hinterlegten Sicherheit von 1000 M in einem Sichtwechsel durchgesetzt.

Einige Klagen konnten noch nicht erledigt werden, weil die Unterlagen zu einer Beurteilung nicht hinreichten.

Es ist einleuchtend, daß der Vorstand des Börsenvereins nur dann zu den äußersten Maßregeln schreiten kann, wenn ein wiederholtes gebliffentliches Zuwiderhandeln gegen unsere Satzungen außer jedem Zweifel steht. Andernfalls würde er sich gerichtlich zu seinen Ungunsten ausgehenden Klagen aussetzen.

Mehrfach wurden empfindliche Übelstände durch den von Lehrern teils in direkter, teils in verschleierter Weise bewirkten Schulbüchertrieb hervorgerufen.

Es ist zu erhoffen, daß nach der jetzt in Fluß befindlichen Neuordnung des Buchhändler-Adressbuches und den in Aussicht stehenden neuen Verkehrs- und Verkaufs-Ordnungen es dem Verlagsbuchhandel allgemein als anerkannte Ehrenpflicht gelten wird, geschäftlich nur mit wirklichen Buchhändlern zu verkehren und die Einhaltung dieses Grundsatzes auch von dem Kommissions-Buchhandel zu verlangen.

Durch persönliche Verhandlungen ist es gelungen, den bisher zu 10 % ausgeführten Verkauf eines in den größten Partien 30 % netto kostenden Schülerkalenders zur Einstellung zu bringen.

Nachdem nunmehr durch seinen Beschluß vom 16. April 1908, veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 117 vom 21. Mai 1908, der Börsenvereins-Vorstand die Gratislieferung von Schülerkalendern in Verbindung mit Bücherverkäufen für unstatthaft erklärt und unter Strafe gestellt hat, dürfen wir das Zugabe-Unwesen, wenn auch nicht als ganz beseitigt, doch als wesentlich eingeschränkt ansehen.

Mit einem Schreiben vom 14. April d. J. richtete der Vorstand der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen an die Vorstände des Kölner Lokal-Vereins und des Rheinisch-Westfälischen Kreis-Vereins das Ersuchen, eine Tabelle der von seinen Ortsgruppen festgesetzten Mindestgehälter den diesjährigen Hauptversammlungen vorzulegen und die Vereinsmitglieder

aufzufordern, diese Mindestgehälter als für sich bindend anzuerkennen.

Für den Kölner Verein erteilte ich am 21. April d. J. folgende Antwort:

»In einer Sitzung des Kölner Vereins ist Ihre Mindestgehalt-Tabelle besprochen worden. Es ist dabei zum Ausdruck gelangt, daß die Aufstellung einer Mindestgehalt-Tabelle, welche den Anspruch stellt, daß der unfertige Gehilfe aus seinem Gehalt schon den vollen Lebensunterhalt soll decken können, unberechtigt sei. Der die Lehre verlassende junge Mann ist nur in Ausnahmefällen befähigt, in einer neuen Stellung volle Gehilfenleistung auszuüben, und es werden in der Regel 2—3 Jahre vergehen, ehe er ein Monatseinkommen von 125 M mit Recht beanspruchen kann. Alle Mitglieder des Kölner Vereins zahlen meines Wissens ihre Mitarbeiter nach Verdienst, sind aber unter keinen Umständen bereit, sich die Vorschrift machen zu lassen, eine Leistung über ihren tatsächlichen Wert zu entgelten.«

Ein ernster Konflikt, der zwischen den Verlegern illustrierter Zeitschriften und den Besitzern von Journal-Lesezirkeln entstanden war, ist durch das rechtzeitige geschickte Eingreifen des Herrn Siegmund-Berlin geschlichtet worden.

Auf beiden Seiten hatte sich das alte Sprichwort »Allzu scharf macht schartig« bewahrheitet.

Eine an sich berechtigte Bestrebung, die in einer ungeschickten, über das Ziel hinauschießenden Weise zum Ausdruck kommt, wird dadurch stets in ihrer Erfolgsmöglichkeit herabgesetzt.

Dies trifft auch für das durchaus begründete Ringen des Sortimentes um erhöhten Gewinn zu.

Es ist falsch, wenn das Sortiment Vorschriften über die Höhe des von dem Verleger zu gewährenden Rabattes in gesetzlicher Weise allgemeingültig festlegen will.

Es muß genügen, daß dem Verlagsbuchhandel in hinreichend beweglicher Weise die Notwendigkeit einer Erhöhung des bisher üblichen Mindest-Rabattes dargelegt wurde, und meines Erachtens dürfen wir davon überzeugt sein, daß jeder Verleger, der des Sortimentes bedarf, diesem alle in seiner Macht liegenden Vorteile ungezwungen gern einräumen wird.

Wie die nach langen Kämpfen zur Durchführung gelangte Vereinheitlichung der Verkaufsbestimmungen in allen Bezirken des deutschen Buchhandels schließlich nur durch die Unterstützung des Verlagsbuchhandels erzielt werden konnte, werden auch die jetzt in Vorbereitung befindliche Neugestaltung der Verkehrsordnung und die Zusammenfassung aller Verkaufsbestimmungen nur zu einem guten Resultat kommen, wenn Verlag und Sortiment, durchdrungen von ihrer Interessen-Übereinstimmung im großen ganzen, Sonderinteressen gegen diese zurücktreten lassen.

Unser Kreisverein ist an der Bearbeitung durch unsere Mitglieder in den Kommissionen und im Vereins-Ausschuß vertreten. Ich hoffe, Ihnen im nächsten Jahre vor der Niederlegung meines Amtes als Ihr Vorsitzender über eine endgültige, allseitig befriedigende Gestaltung von Verkehrs- und Verkaufsordnung berichten zu können.

An den Jahresbericht, namentlich an den Antrag der Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, knüpft sich eine lebhafteste Debatte, an der sich die Herren Hanstein, Jung, Schilling, Röng, Schöningh und Falkenstein beteiligen. Herr Ganz beantragt, den Vorstand des Kreisvereins zu ermächtigen, der Vereinigung dieselbe Antwort zu geben, wie dies seitens des Kölner Lokalvereins geschehen sei. Die Ver-